

3. 90. (2)

## Verkauf einer Lederer-Realität im Markte Mättnik in Krain.

Im Markte Mättnik in Krain, in einem Orte, woselbst und in der Umgebung viele Jahrmärkte abgehalten werden, ist eine Realität, wozu ein Wohngebäude, ebenerdig aus einem Vorhause, einem Zurichzimmer, einem Ledergewölbe, einem Keller, einer Ledererwerkstätte, alles in gutem Zustande, einer Pferde-stallung, und das 1. Stockwerk aus einem großen Vorsaal, zwei Wohnzimmern, einer Küche und einer Dachkammer bestehend; dann an Grundstücken, ein Hausgarten mit Obstbäumen und ein Acker von 2 Mochen Ansaat nebst Wiesen, aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Preis: 950 fl. CM.

Kaufstüchtige wollen sich dießfalls an den Eigenthümer Martin Praschan, wohnhaft im Orte Franz in Untersteier, wenden.

3. 2053. (19)

## Moos, Pflanzen-Bettel

von Fr. J. Koller, Apotheker in Preßburg, gegen alle Arten katarrhalsche und Lungenleiden, sind zu bekommen in Laibach bei Herrn Joh. Kraschoviz. Preis einer Schachtel 20 kr. CM.

3. 107. (1)

Am Neuen Markte Nr. 219 im 3. Stock ist ein Monatszimmer zu vermieten; auch ist daselbst ein Pianoforte um sehr billigen Preis zu verkaufen.

3. 23. (3)

## MOLL'S Seidlitz-Pulver

(in versiegelten Originalschachteln sammt Gebrauchs-Anweisung à 1 fl. 12 kr. C. M.).

## DORSCH-LEBERTHRAN-OEL

von Lobry & Porton zu Utrecht in Niederland (in Originalbouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. und 1 fl. CM.)

In Laibach befindet sich die Haupt-Niederlage obiger Heilmittel einzig und allein in der Apotheke „zum goldenen Hirsch“ des Herrn Wilhelm Mayer.

3. 28. (3)

## „DER ANKER.“

### Gesellschaft für Lebens- und Renten-Versicherungen.

Gesellschafts-Kapital: 2.000.000 Gulden.

(Concessioniert durch hohen Erlass des k. k. Ministeriums des Innern, vdo. 1. Dezember 1858. B. 10141)

Bersorgung und Ausstattung von Kindern. — Versicherungen auf den Todesfall, auf das Leben und den Ueberlebensfall. — Gemischte Versicherungen. — Unmittelbare und aufgeschobene Leibrenten. — Darlehen auf Grundlage von Gegenversicherungen. — Pensionskassen und jede andere denkbare Kombination zur Versicherung des menschlichen Lebens.

#### Verwaltungsrath:

Präsident: Franz Graf v. Harlig, wickl. geh. Rath, Staats- und Konferenz-Minister.

Vice-Präsident: Graf Edmund Bichy.

#### Verwaltungsräthe:

Daniel Freiherr von Eskeles, Chef des Bankhauses Arnstein und Eskeles, Heinrich Graf Larisch-Mönnich.

Dr. Franz Matzinger, f. f. Sektionsrath im Ministerium des Innern, Arthur Baron O'Sullivan de Grass.

Gustav Schwartz von Mohrenstern, Dr. Josef Ritter von Winlwarter, Hof- und Gerichts-Advokat in Wien.

Direktor: André Langrand-Dumoucau, Gründer der Lebensversicherungs-Gesellschaft „La Royale belge“ in Brüssel.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, Renngasse Nr. 154.

Jedermann werden auf Verlangen franco die Tarife und eine kleine Broschüre zugesendet, woraus man sich ausführlich: 1. von der Nützlichkeit von Lebensversicherungen unter was immer für pecuniären Verhältnissen des Individuums unterrichten kann, und worin man 2. die großen Vorzüge auseinandergesetzt findet, die einerseits in der Berechtigung, bei der Gesellschaft Antheil zu machen, und andererseits in der Specialität der Anzahl liegen, ihre Mitglieder selbst bei dem Ausbrennen der jährlichen Einzahlungen an den Versicherungs-Ergebnissen theilnehmen zu lassen, wodurch die mit dem „Anker“ abgeschlossenen Versicherungs-Verträge einen wahren, jederzeit durch die Gesellschaft realisirbaren Werth erhalten.

Z. 83. (4)

## EINLADUNG.

Sonntag den 23. Jänner d. J. findet bei brillanter Beleuchtung in dem neu und geschmackvoll decorirten schönen Saale der bürgerl. Schiessstätte ein

## Bürgerball

Statt, zu dem der hohe Adel Krain's, das löbliche k. k. Militär, die Honoratioren und der geehrte Bürgerstand freundlichst eingeladen werden.

Der Reinertrag dieses Balles ist dem Reservofonde des hiesigen Aushilf-Kassen-Vereins gewidmet.

Eintrittsbillets à 1 fl. für eine Person, und Familien-Billets für 3 Personen à 2 fl., sind bei den Herren Karinger am Hauptplatz, Horak am Kundschaftsplatz, Tambornino in der Sternallee und im Café Jenatsch auf der St. Peters-Vorstadt zu haben.

Vom Verwaltungsrathe des Aushilf-Kassen-Vereins in Laibach.

3. 2347. (4)



So eben angekommen eine Partdie von dem beliebten angenehm zu nehmenden

## Echlen Schneeburgs-Kräuter-Allop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- u. Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, wird nach ärztlicher Vorschrift aus frisch gepressten Brust- und Lungenkräutern genau erzeugt durch

Frz. Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen, Privilegiums-Inhaber und

Julius Bittner, Apotheker in Gloggnitz, chem. Produkt u. Fabrikanten.

Selber Schneeburg's Kräuter-Allop ist echt zu bekommen:

In Laibach einzig und allein in der Apotheke „zum goldenen Hirschen“ des Wilhelm Mayer.

In Neustadt: Dom. Rizzoli, Apotheker In Villach: Andreas Jerlach. „Görs: G. B. Pontoni, Apotheker. „Wippach: Jos. L. Dollenz. „Gurktal: Fried. Bömches, Apotheker. und bei allen jenen Herren Depositenren, welche durch andere Zeitungen bekannt gemacht werden.

Weniger als 2 Flaschen werden nicht versendet. Für Emballage sind 18 kr. zu entrichten und der Geldbetrag franco einzusenden. Preis pr. Flasche sammt Gebrauchsanweisung 1 fl. 26 kr. ö. W.

Haupt-Depot bei Jul. Bittner, Apotheker in Gloggnitz.

Moll's Seidlitz-Pulver sind nach Ausspruch der ersten ärztlichen Auktoritäten ein erprobtes Heilmittel bei den meisten Magen- und Unterleibsbeschwerden, Leberleiden, Verstopfung, Hämorrhoiden, Sodbrennen, Magenkrampf, den verschiedenartigsten weiblichen Krankheiten etc.

Jede Schachtel, so wie jede Gebrauchsanweisung ist, zum Unterscheide der vielfältigen Surrogate, mit Siegel und Namensunterschrift von A. Moll versehen, worauf beim Kauf genau Rücksicht zu nehmen.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird mit bestem Erfolg angewendet bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis. Es heilt die veraltetsten Sicht- und rheumatischen Leiden, so wie chronische Goutauschläge.





## Bur Aufklärung für Seifen-Consumenten.

Seit längerer Zeit befaßen sich mehrere Seifen-Erzeuger mit der Anfertigung verschiedener Surrogat-Seifenarten, welche sie unter mehrerlei Namen verkaufen, als: Apello, Apoll, Apollo, Apolloi, Glain &c. &c., in viele Classen und Nummern theilen (nämlich Classe oder Nr. 1, 2, 3, 4 u. s. w., wodurch die immer schlechtere Qualität nach Nummern bezeichnet ist) und auf Grund des billigen Preises, wie diese Ware gewöhnlich berechnet, überall als sehr „convenabel“ anempfehlen lassen.

Es muß natürlich Jedem unbenommen bleiben, seine Erzeugnisse anzupreisen; wenn aber Jemand, der ein Surrogat erzeugt, sich erlaubt, dieses Surrogat als echte Ware, und um das consumirende Publikum zu täuschen, mit den gleichen oder ähnlichen Namen des Erzeugnisses aus einer renommirten Fabrik in den Handel zu bringen, dann ist es Pflicht, derlei Betrügereien aufzudecken.

Wie sich alle unsere Circulare aussprechen, berechnen wir unsere Erzeugnisse allen unsern Freunden zu gleichen Preisen; nun erhalten wir aber von vielen Seiten die Versicherung, daß unsere Ware billiger durch Reisende angeboten wird, als wir solche directe berechnen.

Bei näherer Untersuchung haben wir uns die Ueberzeugung verschafft, daß man derlei Surrogat-Seifen unter obigen Namen, welche mit gleichen Lettern (Buchstaben), wie bei unserer Seife, auf jedem Stück eingepreßt sind, als unser Erzeugniß verkauft; wenn es also vorkommt, daß ein reisender Charlatan oder Verschleißer die sogenannte „Apello-, Apoll-, Apollo-, Apolloi- oder verschiedene Glain-Seifen“ als unser Produkt, nämlich: „Apollo-Seife“ anbietet, so ist dieses offenbar ein Betrüger, da wir unsere, aus reinem Glain und ganz chemisch rein gesottene Seife, welche für Woll- und Seidenfärber, für alle Wäschereien, so wie für die Toilette gleich vortheilhaft ist, bloß unter dem renommirten Namen „Apollo-Seife“ in den Handel bringen.

Die Apello-Seife (seit kurzer Zeit von einem hiesigen), die Apoll-Seife (wahrscheinlich von einem Brünner), die Apollo-Seife (wahrscheinlich von einem Prager) und die Apolloi-Seife (wahrscheinlich von einem Pesther), sämmtlich aber uns unbekanntem Erzeugern fabrizirt) sind gefüllte Seifen, unter welche Kategorie auch die meisten sogenannten Glain-Seifen gehören.

Zum Füllen der Seife wird größtentheils Lauge, auch Pech, Speckstein (Federweiß), Lehmerde, ja selbst feingeriebener Sand verwendet, indem ein kleines Quantum Fett mit derlei werthlosen, sehr in's Gewicht fallenden Artikeln, im Verein mit Aetzlauge zusammengerührt wird, was nach wenigen Stunden dieses Seifen-Surrogat gibt.

Den Wiederverkäufer wie den Consumenten trifft bei deren Anwendung immer, mitunter großer Verlust; den Wiederverkäufer dadurch, daß nach wenigen Wochen, als die Ware am Lager liegt, sich das Gewicht bedeutend vermindert, indem das Wasser der Lauge vertrocknet und die Stücke unförmlich, wie Schwamm zusammenschwinden, endlich aber, daß der Wiederverkäufer zu verantworten hat, wenn das kaufende Publikum bei deren Verwendung, nicht wissend, daß es ein Surrogat ist, dem schädliche Stoffe beigemischt sind, sich großen Schaden verursacht.

Bei Erzeugung von gefüllter Seife auf kaltem Wege wird gewöhnlich, um eine Auflösung des Fettes zu bewirken, ein großer Ueberschuß von Aetzlauge verwendet, das überschüssige Natron wirkt nun auf alle animalischen und Baumwollstoffe sehr zerstörend, indem er derlei Stoffe zerfrisst, so wie beim Verbrauch der Toilette-Seife die Haut aufätzt und Krätze verursacht. Beim Verbrauch zu technischen Zwecken, z. B. bei Färbereien &c., ist der Schaden oft sehr groß; denn abgesehen hiervon, daß eine mit Speckstein, Pech, Lehmerde und Sand gefüllte Seife durch diese Stoffe, welche keinen Werth haben, schwer ins Gewicht fallen, — liegt der große Nachtheil darin, daß diese unlöslichen Erdtheile zarte Farben zerstören, und indem sie sich mit der Farbe an den Stoff anhängen, dieser sehr oft ganz verdorben wird. Bei dem großen Renomme, was unsere „Apollo-Seife“ im In- und Auslande in allen Zweigen technischer Verwendung besitzt, müssen wir uns daher gegenüber solcher Betrügereien verwahren, und erklären hiermit, wie in unseren früheren Circularen: daß wir bloß vollkommen neutrale und ganz chemisch rein gesottene Seife erzeugen, die wir unter dem Namen „Apollo-Seife“ verhältnißmäßig der Qualität stets so billig berechnen, wie es keiner andern Fabrik leicht möglich wird; — wie wir auch noch weiter bemerken, daß sowohl bei unsern Apollo-Kerzen, als der Seife wir bloß eine Sorte, und zwar nur die ausgezeichnetste Prima-Qualität, und nie eine zweite schlechte Sorte erzeugen.

Zum Schlusse müssen wir noch auf eine uns in neuester Zeit erst bekannt gewordene, besonders raffinierte Betrügerei aufmerksam machen.

Von unserem Seifen-Haupt-Depot in Pesth erhielten wir die Anzeige, daß vielseitig unsere leeren Seifen-Kisten, auf welchen unsere Zeichen markirt sind, aufgekauft werden; bei näherer Untersuchung zeigte es sich, daß eigene Agenten, des Lesens unkundige Fuhrleute, welche mit schriftlichen Ordres zum Ankauf unserer Apollo-Seifen nach Pesth kommen, auslauern, und ihnen die vorgenannten Surrogat-Seifen in unsere Original-Kisten verpackt anstatt unserer Apollo-Seife übergeben.

Um derlei Betrüger der strafgerichtlichen Behörde anzeigen zu können, ersuchen wir unsere Geschäfts-Freunde, vorkommendenfalls uns sogleich unter Beischluß der dießfalls erhaltenen Rechnung in Kenntniß zu setzen.

Wien, im Februar 1858.

Erste österr. Seifensieder-Gewerbs-Gesellschaft.

Comptoir im Apollo-Saale,  
Schottenfeld Nr. 343.

Die Direction.



# K. K. priv. Allgemeine Assekuranz,

errichtet im Jahre 1831.

## Gesellschafts-Kapitalien zahlbar im Ueberlebungs-falle des Versicherten.

Lontinen oder gemeinschaftliche Sparkassen.

### Prämien-Tarif für das Jahr 1859 für Eine Einlage oder Aktie.

II. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1870 (20 Jahre vom 1. Jänner 1851). Neuntes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch zwölf Jahre.						III. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1867 (12 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch neun Jahre.						IV. Abtheilung, dauernd bis 31. Dezember 1875 (20 Jahre vom 1. Jänner 1856). Viertes Jahr seit dem Beginne. Dauer noch siebenzehn Jahre.					
Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl		Alter des Versicher- ten	Prämien zahlbar nach Wahl				
	entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 12 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 9 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 9 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 17 Jahre		entweder ein für alle Mal	oder jährlich durch 17 Jahre			
	Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.		Guld. Neutr.	Guld. Neutr.			
Neu- geborene	76.44	10.43	26 Jahre	102.62	11.11	Neu- geborene	88.39	14.79	26 Jahre	119.73	16.10	Neu- geborene	60.58	6.60	26 Jahre	79.94	6.82
3 Monate	85.29	10.60	27 "	102.62	11.11	3 Monate	98.73	15.07	27 "	119.72	16.10	3 Monate	67.08	6.70	27 "	79.89	6.82
6 "	87.52	10.69	28 "	102.62	11.11	6 "	100.96	15.21	28 "	119.70	16.10	6 "	68.76	6.72	28 "	79.83	6.82
1 Jahr	90.91	10.83	29 "	102.62	11.11	1 Jahr	104.67	15.42	29 "	119.66	16.10	1 Jahr	71.96	6.77	29 "	79.80	6.82
2 Jahre	96.18	11.02	30 "	102.62	11.11	2 Jahre	110.49	15.70	30 "	119.63	16.10	2 Jahre	76.00	6.88	30 "	79.62	6.81
3 "	99.33	11.16	31 "	102.62	11.11	3 "	114.12	15.91	31 "	119.59	16.08	3 "	78.36	6.91	31 "	79.43	6.79
4 "	101.67	11.23	32 "	102.62	11.11	4 "	116.81	16.06	32 "	119.56	16.08	4 "	80.01	6.93	32 "	79.12	6.77
5 "	103.16	11.20	33 "	102.62	11.11	5 "	118.70	16.20	33 "	119.52	16.08	5 "	81.04	6.95	33 "	78.78	6.72
6 "	104.30	11.32	34 "	102.46	11.08	6 "	120.15	16.27	34 "	119.45	16.08	6 "	81.79	6.96	34 "	78.31	6.70
7 "	105.10	11.34	35 "	102.27	11.04	7 "	121.26	16.31	35 "	119.42	16.06	7 "	82.63	6.98	35 "	77.68	6.65
8 "	105.72	11.36	36 "	101.94	11.02	8 "	121.99	16.33	36 "	119.38	16.05	8 "	82.79	7.00	36 "	77.05	6.60
9 "	106.08	11.39	37 "	101.38	10.97	9 "	122.95	16.34	37 "	119.21	16.03	9 "	82.88	7.02	37 "	76.39	6.54
10 "	106.24	11.41	38 "	100.73	10.90	10 "	122.59	16.36	38 "	118.86	16.01	10 "	82.93	7.03	38 "	75.48	6.49
11 "	106.14	11.34	39 "	99.84	10.83	11 "	122.94	16.34	39 "	118.53	15.94	11 "	82.79	6.96	39 "	74.58	6.40
12 "	105.77	11.27	40 "	98.94	10.76	12 "	122.64	16.31	40 "	117.79	15.89	12 "	82.48	6.93	40 "	73.59	6.35
13 "	105.42	11.23	41 "	98.00	10.69	13 "	122.27	16.27	41 "	117.00	15.80	13 "	82.16	6.91	41 "	72.43	6.28
14 "	105.05	11.22	42 "	96.86	10.60	14 "	121.89	16.22	42 "	116.02	15.70	14 "	81.85	6.89	42 "	71.28	6.19
15 "	104.68	11.20	43 "	95.71	10.53	15 "	121.52	16.20	43 "	115.01	15.59	15 "	81.51	6.88	43 "	70.09	6.14
16 "	104.35	11.18	44 "	94.52	10.45	16 "	121.12	16.20	44 "	113.98	15.52	16 "	81.27	6.86	44 "	68.88	6.07
17 "	104.09	11.16	45 "	93.13	10.34	17 "	120.89	16.17	45 "	112.70	15.42	17 "	80.94	6.86	45 "	67.65	5.98
18 "	103.84	11.16	46 "	91.86	10.27	18 "	120.63	16.15	46 "	111.56	15.33	18 "	80.69	6.84	46 "	66.24	5.91
19 "	103.58	11.15	47 "	90.53	10.17	19 "	120.36	16.15	47 "	110.46	15.22	19 "	80.46	6.84	47 "	64.87	5.83
20 "	103.27	11.13	48 "	89.34	10.08	20 "	120.10	16.12	48 "	109.20	15.12	20 "	80.20	6.84	48 "	63.51	5.76
21 "	103.16	11.13	49 "	88.09	10.01	21 "	120.00	16.12	49 "	107.94	15.01	21 "	80.15	6.82	49 "	62.04	5.67
22 "	103.04	11.13	50 "	86.78	9.92	22 "	119.89	16.12	50 "	106.84	14.94	22 "	80.11	6.82	50 "	60.32	5.56
23 "	102.90	11.13	51 "	85.56	9.82	23 "	119.79	16.12	51 "	105.87	14.86	23 "	80.06	6.82	51 "	58.52	5.44
24 "	102.74	11.11	52 "	84.26	9.75	24 "	119.77	16.12	52 "	104.89	14.79	24 "	80.04	6.82	52 "	56.54	5.34
25 "	102.62	11.11	53 "	82.69	9.61	25 "	119.75	16.12	53 "	103.62	14.65	25 "	79.99	6.82	53 "	54.37	5.14
			54 "	81.06	9.48				54 "	102.46	11.54				54 "	—	—
			55 "						55 "						55 "	—	—

Wer einer oder der andern obiger drei Lontinen-Abtheilungen beitrifft, und die Prämie entweder auf ein Mal, oder jährlich durch die obenausgedruckte Anzahl Jahre entrichtet, und sich an dem zum Ablaufe der Abtheilungen vorausbestimmten Tage (respective 31. Dezember 1870, 31. Dezember 1867 und 31. Dezember 1875) noch am Leben befindet, empfängt die von ihm einbezahlte Summe nebst den betreffenden Zinsen und Zinseszinsen, so wie auch die verhältnismäßige ihm gebührende Quote sowohl der von den verstorbenen Theilnehmern eingelegten Summen sammt den darauf entfallenden Zinsen und Zinseszinsen, als auch gleichfalls sämtlicher Zinsen und Zinseszinsen der Summen, die von Mitgliedern erlegt wurden, welche die bedungenen jährlichen Einzahlungen bis zum Ablaufe der Abtheilung nicht fortsetzten.

Die obengeführte, dem Theilnehmer gebührende Quote wird auf Grund der in seinem Besitz befindlichen Anzahl Aktien, im Verhältniß zur Gesamtzahl der Aktien, welche sämtliche den Ablauf der Abtheilung überlebenden Theilnehmer im Ganzen besitzen, bestimmt.

Die im obigen Tarife angefügten Prämien verstehen sich für eine Aktie. — Wer sich auf 10 Aktien einschreibt, muß demnach 10 Mal den betreffenden, auf sein Alter entfallenden Prämienbetrag entrichten, wer sich auf 100 Aktien einschreibt, muß dagegen denselben 100 Mal entrichten u. s. w. — Jedermann kann riner oder der andern oder auch beiden der obigen Abtheilungen beitreten.

Derjenige, welcher die Prämien in klingender Silbermünze einzahlt, empfängt sämtliche ihm zur Zeit der Vertheilung gebührenden Summen gleichfalls in klingender Silbermünze.

Triest, im Dezember 1858.

**Von der Central-Direktion.**

Die Hauptagentschaft für K r a i n obbesagter Versicherungs-Anstalt befindet sich in der Gradiska-Vorstadt Nr. 32 bei Herrn B. S e u n i g, allwo die nöthigen Auskünfte bereitwilligst ertheilt und die dazu gehörigen Anmeldungen verabfolgt werden.



1. Es wurden, wie bemerkt, 4 von einander getrennte Gesellschafts-Abtheilungen begründet. Für die erste, am 1. Jänner 1851 beginnende, 12 Jahre dauernde Abtheilung, konnten alle diejenigen als versicherte Teilnehmer eingeschrieben werden, welche den diesfälligen Antrag bis Ende des Jahres 1857 übergaben, und für die zweite, ebenfalls vom 1. Jänner 1851 datirende, 20 Jahre dauernde Abtheilung, alle diejenigen, welche denselben bis Ende des Jahres 1865 einreichen, und außer der Einschreibungs-Gebühr die Beitritts- und Garantieprämien entrichten, wie die nachfolgenden Artikel 2, 3 und 12 bestimmen. Der gleiche Vorgang findet bei den 2 im Jahre 1856 errichteten Abtheilungen Statt, wovon der Beitritt zur 12jährigen im Jahre 1862, und jener zur 20jährigen im Jahre 1870 geschlossen werden wird. Es steht der Gesellschaft frei, den Beitritt anzunehmen oder zu verweigern, allein nach Ablauf der oberrühnten Einschreibungs-Schlussstermine wird ihr nicht mehr gestattet sein, weitere Teilnehmer für diese Abtheilungen anzunehmen, und eine jede derselben wird bis zu deren Erlöschen mit jener Zahl von Theilnehmern fortgesetzt werden, welche vor Ablauf jener Schlussstermine eingeschrieben wurden, und zwar ohne daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Versicherten einer Abtheilung in irgend einer Beziehung mit jenen der Versicherten der andern Abtheilung zu stehen haben, indem auch die Gebahrungen einer Abtheilung zu jeder Zeit von jenen der andern durchaus getrennt sein werden.

2. Die Tarife der von den Versicherten je nach ihrem Alter und dem Jahre, in welchem sie sich bei einer oder der andern der vier Abtheilungen einschreiben ließen oder lassen werden, zu zahlenden Beitrittsprämien, werden von der Gesellschaft Assicurazione Generali beim Börsenanzeiger in Triest und der Handelskammer in Venedig hinterlegt, damit die im Artikel 9 bezeichneten Revisoren seiner Zeit davon Einsicht zu nehmen und zu bewahren vermögen, daß solche richtig angewendet wurden.

Am 1. Jänner jeden Jahres pflegt die Gesellschaft den Tarif der Beitrittsprämien, normgebend für alle sich in demselben Jahre einschreibenden Teilnehmer durch den Druck zu veröffentlichen; dieser Tarif ist stets mit dem vorerwähnten depositirten gleichlaufend.

3. Die Versicherten oder wer immer für sie, können nach ihrer Wahl entweder die in besagten Tarifen bestimmten einmaligen Prämien, d. i. ein für allemal, oder die darin bezeichneten jährlichen Prämienraten zahlen, und zwar bei letzteren für das erste Beitrittsjahr sogleich im Augenblicke der Einschreibung nebst dem im letzten Sage dieses Artikels erwähnten Zuschlag, fernerhin aber am 1. Jänner jeden Jahres bis zum Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, der sie angehören, endet.

Die Tarife sind derart zusammengestellt, daß zwischen jenen, welche die Prämie auf ein Mal, und jenen, welche solche jährlich zahlen, zwischen jenen, welche sich im Jahre 1851 einschreiben ließen, und jenen, welche sich in nachfolgenden Jahren versicherten und versichern werden, so wie zwischen jenen, welche ein verschiedenes Alter haben, vollkommene Gleichförmigkeit des Risico und der Ergebnisse herrscht. — Diese vollkommene Gleichförmigkeit wurde dadurch erzielt, daß die Prämien derart combinirt wurden, daß unter Berücksichtigung des Unterschiedes der Größe der Einzahlungen und Zinsen, je nach der Verschiedenheit der Zeitpunkte, in denen die Versicherung beginnt, und des Unterschieds der von den statistischen Tabellen von Demontferrant und Deparcieux angegebenen Sterblichkeitsgefahr, je nach der Verschiedenheit des Alters des Versicherten und der Dauer der Versicherung, alle jene verschiedenen Prämien auf eine Normaleinlage einer gleichen Summe, welche von Versicherten, die das gleiche Alter hätten, gleichzeitig gemacht wären, hinauslaufen, wobei vom Standpunkte ausgehend, daß die Normaleinlage des ersten Beitrittsjahres in eine 20 Jahre dauernde Abtheilung für ein am 1. Jänner jenes Jahres nicht über 3 Monate altes Kind, die einmalige, d. i. die ein für alle Mal zu zahlende Prämie von 50 fl. sein müsse.

Es wurde jedoch als Ausnahme in obbesagten Tarifen, für die der Eröffnung der Abtheilung nachfolgenden Jahre ein Zuschlag der Beitrittsprämien bestimmt, doch bloß auf diejenigen anwendbar, welche in einem Jahre beitreten würden, in welchem vor dessen Beginn sich unter den früheren Theilnehmern eine außerordentlich große Sterblichkeit schon verwirklicht hätte, und hiervon Seitens der Direktion der Gesellschaft unter Genehmigung ihres Verwaltungsrathes die entsprechende Veröffentlichung gemacht worden wäre.

Um sämtliche einmalige oder jährliche Prämien so betrachten zu können, als wären sie durchgehends alle am 1. Jänner jeden Jahres erlegt worden, welcher Tag als

die Normalepoche für jede Einzahlung angenommen ist, und von welchem die Berechnung der betreffenden Zinsen laufen muß, wird den Prämien derjenigen, welche solche verspätet, doch immer vor dem 31. Dezember des Stadenjahres zahlen würden, der Zuschlag von  $\frac{1}{2}$  pCt. für jeden begonnenen Verspätungsmonat als Ausgleich der wahrscheinlichen Sterblichkeit und des verlorenen Zinses hinzugefügt.

4. Nachdem jede in den jährlich zu veröffentlichenden Tarifen angeführte, sei es einmalige oder jährliche Beitrittsprämie auf eine einzelne Normaleinlage übereinstimmend hinausläuft, steht es Jedermann frei, sich mit einer oder mit mehreren Normaleinlagen, gleichviel auf ein- oder mehrere Male, bei der Versicherung zu betheiligen, immer jedoch mittelst voller Einlagen, da Fraktions-einlagen nicht angenommen werden. Auch bei den Abtheilungen kann man gleichzeitig beitreten.

Durch die Einzahlung einer Einlage und der Entgegennahme des bezüglichen Einschreibungsaktes von Seite der unterfertigten Gesellschaft erwirbt der Versicherte das Recht, an der zur Zeit der Liquidation der Abtheilung, welcher er angehört, vorzunehmenden Vertheilung mit einer Aktie Theil zu nehmen; nachdem also jede Normaleinlage eine Aktie vertritt, so wird der Besitzer mehrerer derselben, mit eben so viel Aktien zur Vertheilung gelangen, als Normaleinlagen eingeschrieben und bezahlt wurden.

5. Die obgenannte Gesellschaft Assicurazione Generali, führt für eine jede dieser beiden Abtheilungen ein eigenes von jeder andern Abtheilung oder ihrer sonstigen Operationen ganz abgesondertes Register, und veröffentlicht im Monate April jeden Jahres durch die offizielle Zeitung jeder von einem Versicherten als bleibender Wohnsitz bezeichneten Provinz, den effektiven, von den Revisoren, Censoren und Verwaltungsräthen der Gesellschaft geprüften und genehmigten Stand der Abtheilung am 31. des nächstverfliegenen Dezembers auf die gleiche Weise, wie sie dieß für ihre jährl. Bilanzen zu thun pflegt.

6. Auf sämtliche von den Versicherten dieser beiden Abtheilungen gezahlten Beitrittsprämien und auf den dritten Theil des im letzten Paragraphen des Artikels 3 erwähnten Zuschlages, schlägt die Unterfertigte am 1. Jänner bis zum Tage, in welchem die Dauer derselben Abtheilungen vollzogen ist, den 4perz. Zins alljährig, welcher, da er im nächsten und den nachfolgenden Jahren ebenfalls zum Fruchtgenusse gelangt, sich jährlich konsolidirt. Als Ersatz des Zinsverlustes, welchen die Gesellschaft auf den ihr später als am 1. Jänner entrichteten Beträgen erleidet, fallen die übrigen  $\frac{1}{2}$  Theile des obenerwähnten Zuschlages zu ihren Gunsten anheim.

7. Jene Versicherten, welche die Verbindlichkeit übernehmen, die Beitrittsprämien jährlich zu zahlen, und dieser Verbindlichkeit, wie im letzten Paragraphen des Artikels 3 bemerkt, dadurch nicht nachkommen, daß sie auch den 31. Dezember des Stadenjahres verheirathet lassen, ohne die betreffende Zahlung zu leisten, werden des Rechtes verlustig, an der vom nachfolgenden Artikel 8 veranschlagten Vertheilung Theil zu nehmen; sollten sie jedoch an dem Tage, an welchem die Dauer der Abtheilung, welcher sie beigetreten waren, endet, noch am Leben sein, und dieß innerhalb der vom Artikel 9 festgesetzten sechsmonatlichen Frist nachweisen, so werden sie die einbezahlten Beitrittsprämien, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurück erhalten.

8. Der Gesamtbetrag der Beitrittsprämien, nebst den im Artikel 6 erwähnten Zinsen, wird nach Abzug jener Beträge, welche auf Grund des obigen Artikels 7 zurück-erstattet werden sollten, zum Ganzen jenen Versicherten angehören, welche ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben und nachweisen werden, an dem Tage, in welchem die Dauer der Abtheilung, bei der sie betheiligt waren, endet, nämlich am 31. Dezember 1862 für die Theilnehmer der ersten, und am 31. Dezember 1870 für die Theilnehmer der zweiten Abtheilung, so wie am 31. Dezember 1867 und am 31. Dezember 1875 für die Theilnehmer der beiden Abtheilungen vom Jahre 1856 noch am Leben gewesen zu sein, und zwar wird diese Vertheilung in genauem Verhältnisse unter alle jene Normaleinlagen stattfinden, welche die überlebenden Theilnehmer zur Zeit, in welcher die Abtheilung zu ihrem Ende gelangt, besitzen werden, so daß ein jeder derselben mit so viel Aktien daran Theil nehmen wird, als es Normaleinlagen sind, welche er in jener Abtheilung besitzt.

9. Es bleibt eine vom Tage der Enddauer der Abtheilung beginnende sechsmonatliche Zeitfrist festgesetzt, nämlich respektive bis zum 30. Juni 1863 und 1871 und 30. Juni 1868 und 1876, innerhalb welcher die Theilnehmer ihre Dokumente beizubringen haben, die ihr Leben am letzten Tage der betreffenden Abtheilung belegen, und zwar bei Verlust des in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Betheiligungrechtes.

Nachdem auf diese Art die Zahl der Anspruchhabenden a) auf die Zurückerstattung der einbezahlten Beitrittsprämien, und b) auf den Bezug eines Quotentheiles des nach deren Abzug verbleibenden Betrages, ermittelt wurde, wird die Gesellschaft die bezügliche Vertheilung zusammenstellen und während der perentorischen Frist eines Monats nach vollzogener Liquidation, wird es den 10 bedeutendsten Versicherten der betreffenden Abtheilung auf Grund des im Artikel 5 erwähnten Special-Registers und der laut Artikel 2 depositirten Tarife gestattet sein, diese Zusammenstellung zu prüfen und zu kontrolliren. Im Laufe des dem Ende der Abtheilung nächstfolgenden Monats Jänner wird durch Zutun und auf Kosten der Gesellschaft an die Anspruchhabenden durch die im Artikel 5 erwähnten offiziellen Zeitungen die dreimalige Anzeige ergehen, den von diesem Artikel bezeichneten Bestimmungen nachzukommen.

Nach Vollzug der Liquidation wird dieß durch eine weitere ähnliche Anzeige, das Verzeichniß der anspruchhabenden Teilnehmer und die Namen der 10 bedeutendsten derselben enthaltend, kundgegeben, damit diese Letzteren die Revisionen innerhalb der obbesagten Zeitfrist vorzunehmen vermögen, indem nach Verlauf derselben die von der Gesellschaft verfaßte Aufstellung der Vertheilung nachträglicher Reklamation nicht mehr zugänglich sein wird.

10. Sollte jedoch vor Ablauf der vorbesagten sechsmonatlichen Zeitfrist von den Verwandten oder Bevollmächtigten eines sich außerhalb Europa befindenden Theilnehmers ein Aufschub zur Beibringung der Documente nachgesucht werden, so wird sich die Verbindlichkeit dieser Beibringung und der betreffende Rechtsverlust im Besamungsfalle, bis zum 31. Oktober desjenigen Jahres als ausgedehnt verstehen, weil die Liquidation niemals später als am 1. November vorgenommen und nach deren Vollzug zur obenerwähnten Publikation sofort geschritten werden muß, indem die Zahlung der den überlebenden Theilnehmern nach obbesagter Vertheilung gebührenden Summe von der Gesellschaft (nach Ablauf der obbesagten Zeitfrist), gleich nachdem deren Zahl rechtsgültig erkannt sein wird, in keinem Falle aber später als am 31. Dezember des der Enddauer der Abtheilung nächstfolgenden Jahres geleistet werden muß. Die Zahlung wird gegen Rückstellung des Einschreibungsaktes bewerkstelliget, welcher Letzterer von denjenigen, zu dessen Gunsten darin oder nachträglich die Summe zuerkannt wurde, abquittirt werden muß, und es wird nachgebends keine Einwendung dagegen erhoben werden können. Die Gesellschaft wird jenen Versicherten, welche ihre Einlagen in klingender Silbermünze machen werden, die ihnen auf Grundlage der Artikel 7 und 8 gebührenden Summen ebenfalls in klingender Silbermünze auszahlen, während keine verhältnismäßigen Berechnungen zu Gunsten derjenigen, welche diese Einlage theilweise in klingender Münze und theilweise in Papiergeld geleistet hätten, stat finden können.

11. Sollte während der letzten 6 Jahre der Abtheilungsdauer zur Kenntniß der Gesellschaft gelangen, daß die auf die Vertheilung Anspruch habenden Versicherten auf 10 oder eine noch geringere Zahl herabgeschmolzen seien, so wird für dieselben mittelst eines durch die k. k. Post zu befördernden recommandirten Zirkulärs zur Erklärung eingeladen, ob sie, ohne erst das Ende der Abtheilung abzuwarten, zur vorbedingenen Vertheilung unter sich zu schreiten willens sind, und wenn alle sich dafür bejahend aussprechen, die Anzeige des beschlossenen antizipirten Endes der Abtheilung und des Anfangstages der sechsmonatlichen Frist zur Beibringung der die Ueberlebenden der Teilnehmer am Tage, wo das oberrühnte Zirkular der Post aufgegeben wurde, belegenden Documente, sofort in den Zeitungen erscheinen lassen, und doraufhin zu den andern von den obigen Art. 9 und 10 vorgeschriebenen Vertheilungen schreiten, indem, um die Zahlung vornehmen zu können, früher sämtliche in demselben Art. für die dem Ende der Abtheilung nächstfolgenden Fristen ablaufen, und ebenso sämtliche Förmlichkeiten beobachtet werden müssen. Würde der Gesellschaft die Genehmigung zu der von diesem Artikel veranschlagten antizipirten Vertheilung erst nach Verlauf eines Monats vom Tage der Aufgabe auf der Post des Einladungszirkulärs zukommen, so wird man diese Genehmigung als nicht geschehen betrachten und die Abtheilung wird bis zu ihrem ursprünglich bestimmten Endtermin weiterfort bestehen.

12. Die Gesellschaft Assicurazione Generali verpflichtet sich unter genauer Erfüllung sämtlicher vorangeführter Bedingungen, alle Verwaltungskosten zur eigenen Last übernehmen und die Versicherten der Beitrittsprämien, zu deren Zahlung sie sich verpflichteten, gegen Entrichtung der festgesetzten Garantieprämie per 5 pCt., hiervon gänzlich zu entheben.

48